

# **Satzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürger**

Aufgrund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Runderlasses des MI – Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – vom 16.06.2014 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf seiner Sitzung am 11.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. § 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.  
Die pauschalisierte Aufwandsentschädigung entfällt für die Verbandsgemeinderatsmitglieder dann, wenn außerhalb der Teilnahme von Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erkennbar ist.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

## **§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Als Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **75,00 Euro** und ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro** gezahlt.

- (2) Dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates ist eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** zu gewähren.
- (3) Den Ausschussvorsitzenden ist eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** zu gewähren.
- (4) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro** je Sitzung und Tag gewährt.

#### **§ 4**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger hat neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.  
Nichtselbständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbständige und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten den Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes. Dieser Durchschnitts- oder Stundensatz beträgt **13,00 Euro**.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

#### **§ 5**

#### **Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

#### **§ 6**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, soweit diese in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit begründet sind und mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**§ 7**  
**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweilig geltenden Fassung Anwendung.

**§ 8**  
**Rundungsvorschrift**

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden.
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

**§ 9**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürger tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 18.10.2010 außer Kraft.

Goldbeck, den 11.04.2016

Eike Trumpf  
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)